



## Wir kommentieren

**die Spannungen zwischen Flamen und Wallonen:** Was steht hinter dem Sprachenstreit? – Frankophone Bourgeoisie – Sozialaufsteigende Flamen – Die katholische Universität als Zankapfel – Die flämische Sektion demokratisiert – Die wallonische Sektion versteinert ihr Bleiben durch Bautätigkeit – Die Bischöfe als Verwalter zögern – Reumütiger Bischof de Smedt sprengt die trügerische Einheit – Wo bleibt die Katholizität?

## Mischehe

**Warten auf den zweiten Schritt Roms:** Die Mischehen-Instruktion von 1966 ein Grund der Entfremdung – Wo werden neue Schritte erwartet? – Zwei Kernfragen – 1. Die Trauung – Die ernste Sprache der Statistik – Ist der Zivilverheiratete noch «ledig»? – Kirchliche Ehe-

schließung von Christen – Die ökumenische Trauung – 2. Die religiöse Kindererziehung – Hat der nichtkatholische Ehepartner in seinem Gewissen «abzudanken»? – Der Kurs Roms – Gesetzesparagrafen sind noch keine Pädagogik – Ein Schlüsselbegriff taucht auf – Die neue Grenze – Die Kirchen lösen das Mischehenproblem nur gemeinsam.

## Menschenrechte

**Schritte zur Verwirklichung in der Schweiz:** Das stolze Völklein zwischen Boden- und Genfersee steht abseits – Was hindert die Eidgenossen, der Europäischen Konvention beizutreten? – Fehlendes Frauenstimmrecht – Die konfessionellen Ausnahme Gesetze – Belastungen durch das katholische «Image»: die harte Rechtskirche – Das Hauptproblem, die Ausländer – Wo blieb das Recht auf Ehe und

Familie? – Die Kirchen schwiegen – Die Sozialcharta und die neue Verfassung – Völker ohne Kolonialerfahrung – Gelingt es, «primitive» Menschen «vollwertig» anzuerkennen? – Keine Neutralität gegen Unrecht und Unterdrückung.

## Studenten

**Warum sind es Studenten, die opponieren?:** Kein bloßer Generationskonflikt – Soziologische und psychologische Gründe – Sozialkritischer Charakter der Demonstrationen – Rolle der Sozialwissenschaften – Gründe des Unbehagens an Gesellschaft und Staat – Der anonyme Bereich der Interessen – Alleinherrschaft der Ordinarien an der Universität – Entmündigung der Studenten – Unkontrollierbare außeruniversitäre Einflüsse – «Reine Wissenschaft» – Reform der Universität.

## Löwen – der gordische Knoten Belgiens

«Löwen den Flamen, Wallonen' raus!» Der Kampf rufr im belgischen Sprachenkrieg, der im Streit um die 1426 gegründete katholische Universität seinen sichtbaren Zankapfel findet, grüßt nach wie vor von den Mauern Flanderns. Sonst aber ist zur Zeit alles friedlich und still.

Seit dem Regierungssturz im vergangenen Februar sind Löwens Studenten und ihre zahlreichen Verbündeten im Land von der Straße in den Alltag zurückgekehrt. Während an anderen Universitäten Europas ein allgemeines Frühlingserwachen die Gemüter in Wallung versetzt, schreiten Flamen und Wallonen in Eintracht durch Löwener Universitätsgebäude, ohne wie Monate vorher mit Krawallen, Sit-ins, Colaflaschen und Feuerlöschern um Lebensraum zu kämpfen.

In Löwens traditionsreicher Universität, in der vorderhand Waffenstillstand herrscht und Diskussionen nur hinter verschlossenen Türen stattfinden, werden die Probleme eines Landes im sozialen und geistigen Umbruch sichtbar. Belgien wird nur jener zukunftsfruchtig regieren, dem es zunächst einmal gelingt, daß der gordische Knoten Löwen gelöst wird – nicht mit dem Schwert, sondern mit viel Fingerspitzengefühl.

## Wallonen und Flamen

Es kann sich hier nur darum handeln, die Situation in knappen Strichen zu zeichnen.

Ein Gemeinschaftshaus katholischer Studenten am Stadtrand Löwens. Der Eingang ist mit Wahlplakaten verklebt. «Wählt kommunistisch!»

Che Guevaras Kopf und Friedensparolen für Vietnam blicken aus den Fenstern: das Werk des Verantwortlichen der Kommune – Sohn einer wohlhabenden Bürgerfamilie aus Flandern. Er gibt freundliche Auskunft auf flämisch, englisch und deutsch – nur nicht auf französisch, obwohl dies die Umgangssprache seines Elternhauses ist, oder vielmehr gerade deswegen. Mit dem frankophilen Herkunftsmilieu seiner Verwandtschaft, Kulturverrat in den Augen der Flamen, hat er endgültig gebrochen.

Ein weiterer Vorfall ergänzt das Bild. Im Zentrum Löwens. Ein flämischer Assistent der Universität geht einkaufen. Er wehrt sich nicht mehr, daß man ihn im flämischen Löwen französisch bedient. Das ist traditioneller Geschäftsbrauch gegenüber besseren Kunden. Diesmal jedoch ist er in Eile und macht seine Besorgungen in Freizeitkleidung. Welch ein Wunder: erstmals wird er von den Verkäufern flämisch angesprochen!

Die Hälfte der 9 Millionen Einwohner des 1830 ins Leben gerufenen Staates Belgien sind Flamen, ein Drittel Wallonen und der Rest zweisprachige Brüsseler, wobei hinzugefügt werden muß, daß die Hauptstadt und ihre sich ständig ausdehnende Agglomeration im flämischen Brabant und für Löwen in «bedrohlicher Nähe» liegt. 70 000 deutschsprachige Bürger im Grenzgebiet Eupen-Malmedy spielen kaum eine Rolle.

Ein volles Jahrhundert wurde die Einheit Belgiens durch eine Formel gewährleistet, in der die Wallonen die Herren und die Flamen das untertänige Fußvolk bildeten. Noch vor einer Generation war die kulturelle Oberherrschaft der französisch sprechenden Schicht total. In den großen Handelszentren Brüssel, Antwerpen, Gent und Brügge lief das wohlhabende Bürgertum zur kulturellen Oberschicht über und setzte sich damit deutlich vom flämischen Volk ab. Dieser Zustand erhielt

sich bis heute. In den Stadtzentren Flanderns hört der Fremde mehr französisch als niederländisch. Vor 1930 gab es keine flämischen Mittelschulen. Die flämischen Väter der heutigen Studentengeneration sind daher französisch erzogen worden, es sei denn, sie sind Arbeiter oder Bauern. In der Armee setzte sich das Offizierskorps ausschließlich aus Wallonen zusammen, die es nicht der Mühe wert fanden, die Sprache des kleinen Mannes zu lernen. In allen Lebenslagen und Berufen waren die Flamen in untergeordnete Rollen gedrängt.

Während Wallonien mit seinen Kohlenruben und Eisenwerken um die Jahrhundertwende einen Wirtschaftsboom erlebte, der ungeheuren Reichtum mit sich brachte, fanden sich die frustrierten Flamen am Tiefpunkt, zugleich aber am Anfang eines harten Aufstiegs.

### **Wirtschaftlicher und kultureller Umbruch**

Die Zeiten haben sich geändert. Heute ist die Lage genau ins Gegenteil verkehrt. In Wallonien schließt eine Kohlengrube nach der andern. Die besten Industrien sind längst nach Flandern umgesiedelt – wegen des besseren Arbeitsmarktes und der Nähe der Küste. Das lang gedemütigte Volk der Flamen ist dabei, den übrigen Bevölkerungsteil wirtschaftlich an die Wand zu drücken. Der Aufstieg Flanderns ist nicht mehr zu bremsen. Mit Entsetzen sehen Wallonen ein Fell nach dem anderen, auf denen sie lange ein allzu sorgloses Leben führten, davonschwimmen. Panik greift um sich, man bockt verzweifelt gegen die Verschiebung alter Verhältnisse und klammert sich an Vorteile der Vergangenheit; doch das Rad der Geschichte läßt sich nicht zurückdrehen. Wallonische Kader und Angestellte, die es nie über sich gebracht hatten, einen flämischen Sprachkurs zu absolvieren, finden plötzlich keine Posten mehr. Es werden Flamen eingestellt, die beide Sprachen beherrschen. Trotzdem sind die beiden größten Parteien Walloniens noch immer unter Führung von Persönlichkeiten, die vor dem Fernsehpublikum keinen korrekten flämischen Satz hervorbringen. Über zehntausend französischsprachige Studenten und Professoren leben im flämischen Löwen wie im Ausland. Viele bleiben vier Jahre und noch länger, wenige der kommenden Elite Walloniens aber nutzen die Gelegenheit, flämisch zu lernen. Viele sind außerstande, niederländische Namen auszusprechen.

Während die Massenmedien in Flandern immer mehr dazu dienen, die Kultur des Volkes zu heben und schöpferische Initiativen zu wecken – das flämische Fernsehen ist wirklich eine Tribüne des Volkes, im Radio werden regelrechte Sprachbildungsprogramme durchgeführt, und in jedem Dorf finden sich heute kulturelle Vereinigungen in dynamischer Entwicklung –, dienen Fernsehen und Radio der Wallonen systematischer Verspießbürgerlichung und Volksverdummung. Man drückt sich überall, wo es geht, vor einem planenden Blick in die Zukunft. Erst die katastrophalen Ergebnisse dieser Sorglosigkeit – Wallonien sank zu einem Entwicklungsgebiet ab, die Bevölkerungsstruktur ist überaltert, der traditionelle Paternalismus würgte und würgt schöpferische Initiativen ab – öffnen gewissen Kreisen die Augen.

Nach Aussagen von Löwener Geschäftsleuten kurbeln die Kinder reicher Eltern das Wirtschaftsleben an. Sie gehen weit unbekümmert mit dem Geld um, anders als die Flamen, die meist aus bescheidenen Verhältnissen kommen und recht sparsam sind. Mit dem Abzug der französischen Sektion der Löwener Universität würden die Geschäftsleute dieser Stadt die besten Kunden verlieren, viele Restaurants stünden vor dem Ruin.

Während das wallonische Studentenleben vielfach Amusement und Pennälerdenken prägen, dominiert bei Flamen aktives Engagement für die Zukunft des Landes. Die Demokratisierung der Universität wird in der französischen Sektion nur zaghaft als Gesprächsstoff aufgeworfen. Die Flamen, gemäß ihrer pragmatischen Veranlagung, sind bereits im Stadium

der Ausführung. Komitees, in denen neben Studenten auch Professoren und Angestellte der Universität vertreten sind, haben ihre Feuerrunde bestanden, und die horizontalen Beziehungen zwischen Lehrkörper und Hörer treten an die Stelle autoritärer Vertikalität.

### **Die katholische Universität Löwen**

Zunächst noch einige konkrete Anhaltspunkte zu unserem Zentralthema. 1968 zählt Löwen bei rund 70 000 Einwohnern 24 000 Studenten. Jeder zweite Student Belgiens ist in Löwen inskribiert, der mit weitem Abstand größten Universität des Landes. Die Zahl der Hörer wächst jährlich um etwa zehn Prozent.

Ab 1932, als die Flamen zur Gleichberechtigung mit dem wallonischen Bevölkerungsteil gelangten, wurde die Universität in zwei sprachliche Sektionen geteilt. Seit 1966 sind beide Sektionen voneinander unabhängig, auch bezüglich Budgetgebarung und Expansionsplänen. Seither laufen sämtliche Fakultäten bis auf Theologie, Philosophie und Kanonisches Recht, eine Einrichtung mit kaum zehn Hörern, völlig voneinander getrennt. Seit 1960 erhält die katholische Universität, ein Privatunternehmen unter der organisatorischen Autorität der belgischen Bischöfe, vertreten durch einen geistlichen Rektor Magnifikus sowie zwei ebenfalls geistliche Prorektoren, volle staatliche Subventionen.

Nach dem Sprachengesetz von 1963 sollte Löwen als flämische Stadt von französischen Institutionen längst geräumt sein. Der Aufschub von mehreren Jahren, um eine harmonische Übersiedlung der französischen Sektion auf wallonisches Gebiet zu gewährleisten, verstrich ungenützt. 1968 baut die französische Sektion, durch Verstärkung von über 2000 ausländischen Hörern zahlenmäßig an die flämische Einrichtung heranreichend, weiterhin im Stadtgebiet Löwens. Durch hurtige Bautätigkeit hoffen verantwortliche Stellen die französische Präsenz soweit zu versteinern, daß andere Möglichkeiten als Bleiben immer ferner rücken. Es ist daher zu befürchten, daß die flämische Volkswut spätestens im Herbst neue Ausbrüche zeitigen wird, die mit fatalen Folgen für die Verteidiger der französischen Kultur enden könnten. Zur Zeit herrscht Ruhe vor dem Sturm, doch aufmerksame Wallonen sehen längst ein, welche Gefahr heraufzieht, und sind für einen Transfer des größten Teiles der Universität auf wallonisches Gebiet. Die Bischöfe, 1966 noch einstimmig für die Aufrechterhaltung der geographischen Einheit der beiden Sektionen, sind ab Februar 1968 geteilt. Damals erklärte der Bischof von Brügge auf Drängen seiner Landsleute reumütig die Stellungnahme der Bischöfe von 1966 als Fehler. Die übrigen Bischöfe Flanderns schlossen sich dieser Meinung an. Über Nacht spaltete sich das Bischofskollegium, und die Regierungspartei kapitulierte vor verschwiegenen Tatsachen, die Löwens Studenten hochgespielt hatten. Wirtschaftlich emanzipiert, greifen die Flamen nach voller kultureller Selbständigkeit, die alte Einheitsformel Belgiens ist für sie durch die Tatsachen überholt.

### **Zukunftsaussichten**

Da mit Recht Zweifel bestehen, daß sich die Flamen mit Versprechungen weiterhin abspesen lassen, wird die Verlegung der französischen Sektion auf wallonisches Gebiet der erste Schritt zu einem föderalistischen Belgien sein, in dem beide Bevölkerungsteile ihre kulturellen Eigenheiten voll entwickeln können. Es fällt auf, daß gerade jene Persönlichkeiten, die kaum ein Wort flämisch sprechen und Einheit mit Einformigkeit verwechseln, die geographische Einheit der Universität verteidigen.

Eine Universität hätte im wallonischen Landesteil weit größere Möglichkeit, Verantwortungen gegenüber einer kulturell vernachlässigten Bevölkerung wahrzunehmen. Fern von Wal-

lonien bestehen kaum Brücken zur Bevölkerung, und die Universität bleibt nach wie vor auf enge Kreise des Bürgertums beschränkt. Während die Flamen die Universität dem Volk weiter öffnen wollen und daher im kleinen Löwen entsprechend Platz brauchen, sehen selbst umsiedlungswillige Wallonen konkrete Schwierigkeiten, eine Sektion mit 12 000 Hörern reibungslos zu verlegen. Brüssel, der günstigste Ort einer Neugründung, bleibt verschlossen, da dort die liberale Universität ihr gesetzliches Monopol hält. Vor allem aber fehlen rund zwei Milliarden DM, seit 1963 wurden lediglich einige Gebäude für die medizinische Kandidatur im zwanzig Kilometer entfernten wallonischen Wavre gebaut. Noch regiert die Gruppe der Wallonen, die für geographisches Beharren eintritt, trotzdem mehr Stimmen, die im eigenen Lager für Abzug werben. Die Flamen warten zu ... bis zum Herbst. Ferner steuern sie schon jetzt auf eine völlige Laisierung der Universität, eine Forderung, auf die der Klerus noch weithin mit Bedenken reagiert, obwohl die Laien Flanderns die dynamischen Elemente in der Erneuerung kirchlichen Lebens sind und Beweise ihres Könnens nicht mehr erbracht werden müßten.

Franz Richter, Löwen

#### Nachwort

Der Verfasser dieses Berichts ist nicht etwa, wie seine entschiedene Stellungnahme vermuten ließe, ein Flame, sondern ein Ausländer: ein weit in der Welt herumgekommener Österreicher. Sein Studium bringt ihn zwar an der Löwener Universität auch mit Flamen in Kontakt, aber seine Haus-

genossen sind fast lauter Wallonen. Unter ihnen, den Frankophonen, gibt es durchaus führende Köpfe, die zum Dialog bereit sind, wie die von Roger Aubert u. a. herausgegebene Zeitschrift «La Revue Nouvelle» (Tournai) beweist.

Auch der bekannte Löwener Pastoralsoziologe, Professor Houtart, der an einer «Table Ronde» in Bruxelles (vgl. Informations Catholiques Internationales, Paris, Nr. 308, 15. 3. 68) die französischsprachige Seite vertrat, sieht hinter dem linguistischen Streit die soziale Revolution. Seiner Ansicht nach müßten die wallonischen Bischöfe öffentlich zugeben, daß der Einheitsstaat, zu dem sie sich bekennen, durch eine «historische Verflechtung mit den Finanzmächten» gekennzeichnet ist. Eine entsprechende «Distanznahme» von ungerechtfertigten Auswüchsen eines «flämischen Nationalismus» würde er sich allerdings auch vom Bischof von Brügge wünschen. Was die katholische Universität betrifft, überrascht Houtart den ausländischen Katholiken durch die Art, wie er die Bedeutung von Löwen/Louvain für die Weltkirche minimalisiert. Jedenfalls sieht er die internationale theologische Ausstrahlung nicht an die Doppelsprachigkeit bzw. an die weiträumigere «Culture française» gebunden. Dieses Argument zugunsten des Zusammenbleibens erwähnt Houtart überhaupt nicht. Auch glaubt er so wenig wie sein Kollege von der flämischen Sektion, der Pastoralsoziologe Kerckhofs, daß man von der «Katholizität» des gemeinsamen Glaubens eine Zusammenarbeit zweier Sprachgruppen abfordern könne, wie sie «an keiner Universität der Welt bisher gelungen» sei. Wichtig ist offenbar nicht, daß am selben Ort in beiden Sprachen «doziert» und «gehört» wird: entscheidend ist auf lange Sicht, daß – nach und trotz der geographischen Trennung der beiden schon bisher weitgehend separat arbeitenden Löwener Universitäten – für die *Forschung* die nötige Koordinierung, womöglich sogar institutionelle Einheit auf einer neuen, finanziell ausreichenden Basis gefunden wird. L. K.

## MISCHEHE – WARTEN AUF DEN ZWEITEN SCHRITT ROMS

Mit Spannung hatte die nachkonziliare Christenheit die Reform der katholischen Mischehengesetzgebung erwartet, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil im November 1964 dem Papst zur möglichst dringlichen und speditiven Erledigung überantwortet worden war. Die bisherige Mischehenregelung des katholischen Kirchenrechtes lag wie eine Mauer zwischen den Konfessionen. Sie stammte noch aus der Zeit der Polemik und hatte zusehends mehr Schwierigkeiten geschaffen als gelöst. Nach verschiedentlichem Verzögerung wurde die Neuordnung endlich am 19. März 1966 veröffentlicht und trat am 19. Mai 1966 in Kraft.

Inzwischen sind zwei Jahre ins Land gegangen. Das Urteil der ersten Tage hat sich verfestigt: Die neue Mischehen-Instruktion «Matrimonii sacramentum» kann nicht die definitive Antwort der katholischen Kirche darstellen. Das erste nachkonziliare römische Dokument, das bewußt aus dem ökumenischen Anliegen heraus eine kirchenrechtliche Neuregelung zu treffen suchte, hat – es klingt wie eine Ironie der Geschichte – das Klima zwischen den Konfessionen nicht verbessert, es hat vielmehr in den vom Konzil so hoffnungsvoll heraufgeführten ökumenischen Frühling einen schweren Rauheif gebracht. Die Instruktion wollte ein Mittel der Begegnung sein und ist ein neuer Grund der Entfremdung geworden. Die besten unter unseren ökumenischen Freunden fühlen sich desavouiert, da die Neuordnung auch wohlbegründete Hoffnungen nicht erfüllte.<sup>1</sup> Die «alten Feinde» dagegen fühlen sich bestätigt: Rom bleibt Rom. Indes stellte die Mischehen-Instruktion selber durch Form und Inhalt das Provisorische der Neuregelung heraus.

Von einer kleinen katholischen Gruppe abgesehen, die in der Mischehenfrage das Heil eher noch von einer Einschärfung des bisherigen Rechtes erwartet – die deshalb auch im Kurswechsel des Schiffleins Petri unter Johannes XXIII. eine Art Sündenfall des modernen Katholizismus sieht –, wird die

Mischehen-Instruktion allgemein nur als erster Schritt gewertet, dem ein zweiter folgen muß, will der katholische Ökumenismus nicht schon nach dem ersten Schritt auf sein eigenes Gesicht fallen.

Inzwischen sind auch nationale und internationale Gesprächskommissionen gebildet worden, die das Mischehenproblem auf ihre Traktandenliste gesetzt haben. Die erste offizielle Erklärung zur Mischehenfrage zwischen einer evangelischen, römisch-katholischen und christkatholischen Kirche kam am 19. Juli 1967 in der Schweiz heraus. Die Unterzeichner<sup>2</sup> stellen darin fest, daß «die gegenwärtigen Vorschriften und rechtlichen Normen ... nicht befriedigen». Sie geben der Überzeugung Ausdruck, «daß weitere Schritte durch ein gemeinsames Gespräch vorbereitet werden müssen», denn «ein echter Fortschritt kann durch gemeinsame Arbeit und in brüderlichem Gespräch erzielt werden».

#### Die Trauung

Bekanntlich hält die Mischehen-Instruktion allgemein an der kanonischen Formpflicht fest, das heißt, nach katholischem Eherecht können auch Mischehen nur vor dem zuständigen katholischen Geistlichen und zwei Zeugen gültig geschlossen werden. Über diese Frage wurde bereits auf dem Konzil heftig debattiert. Die katholische Kirche sieht sich heute vor der erschreckenden Tatsache: In den klassischen Diasporaländern geht durchschnittlich jeder dritte Katholik eine Mischehe ein, und wiederum nur ein Drittel von ihnen läßt sich katholisch trauen, so daß bis zwei Drittel der Mischehen vor der katholischen Kirche ungültig sind, eine Feststellung, die allein schon die Hirten der Kirche – und erst recht die Gesetzgeber – nicht mehr ruhig schlafen lassen dürfte. Das (positive) Recht ist um des Gewissens willen, und nicht das Gewissen um des Rechtes willen da!

► In der Bundesrepublik Deutschland waren 1965 bei 276 000 staatlichen Eheschließungen von Katholiken 122 000 Mischehen. Das sind rund 44% aller Eheschließungen von Katholiken.

Erweiterte Fassung eines am WDR Köln gehaltenen Referates.

Stellt die Mischehenhäufigkeit schon eine erschreckend hohe Zahl dar, so wird sie noch erschreckender, wenn wir nach der katholisch-kirchlichen Trauung und damit nach der Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser gemischten Ehen der Katholiken fragen. Nach einer zusammenfassenden Darstellung des Religionssoziologen Norbert *Greinacher* werden von den standesamtlich geschlossenen Mischehen in der Bundesrepublik

- rund 40% katholisch-kirchlich
- rund 30% evangelisch-kirchlich
- rund 30% nur zivil getraut.

Darnach sind auf Grund des jetzigen katholischen Eherechtes rund 60%, also mehr als die Hälfte der zivil geschlossenen Mischehen, als kirchlich ungültige Ehen anzusehen.<sup>3</sup> Zählt man einmal die absoluten Zahlen dieser ungültigen Mischehen von Katholiken der letzten zwanzig Jahre (1948-1967) zusammen, so kommt man heute in der Bundesrepublik Deutschland auf etwa 1¼ Millionen Mischehen, die mangels kirchlicher Trauung ungültig sind.

Zählen wir davon die Mischehen mit wenigstens einem Geschiedenen, denen die katholische Kirche die Trauung verweigern müßte, ab - der Schnitt dürfte bei 15% liegen -, so kommen wir trotzdem in den letzten 20 Jahren auf rund 1 000 000 Mischehen von Katholiken, die allein deswegen ungültig sind, weil die Vorschrift der kirchlich-katholischen Trauung nicht befolgt wurde.<sup>4</sup>

► In der Schweiz wurden 1960 8932 Mischehen mit einem Katholiken standesamtlich geschlossen. Kirchlich getraut wurden aber nur 3965, so daß über die Hälfte, nämlich 55,7%, vor der Kirche ungültig waren.

Dieses düstere Resultat eines rigorosen kanonischen Rechtes, das mehr ungültige als gültige Ehen geschaffen, war es wohl, das einen erfahrenen Seelsorger wie Kardinal *Frings* - zum Erschrecken mancher deutscher Kirchenrechtler - auf dem Konzil das Votum abgeben ließ: «Die Kirche möge, damit nicht viele Gläubige vom religiösen Leben ... abgehalten werden ..., die Mischehen, die nicht in der kirchenrechtlich vorgeschriebenen Form geschlossen worden sind, gültig erklären.»

Der Kardinal konnte sich für seine These auf keinen geringeren als auf den heiliggesprochenen Seelsorgerpapst Pius X. berufen, der 1906 durch die Konstitution «*Provida*» für Deutschland und kurz darauf für Ungarn die kanonische Formpflicht bei Mischehen zum Schutz von Ehe und Familie aufhob. Angesichts der Tatsache, daß in Europa heute mehr als die Hälfte aller Katholiken (die eine Mischehe eingehen) in einer kirchenrechtlich ungültigen Ehe leben, muß sich die Kirche besinnen, ob das, was sie hier tut, ihres Amtes ist, ob es ihrem Auftrag, Mittlerin des Heils zu sein, entspricht.<sup>5</sup> Jede Kirchenzucht muß, wie die Kirche selbst, ein Werkzeug zum Retten und Heilen sein.

Der Mensch von heute kann es schlechterdings nicht mehr begreifen, schrieb kürzlich der junge katholische Kirchenrechtler Professor J. G. *Gerbarz* SJ, daß zwei Menschen, die sich lieben, die sich einander versprochen haben, die dieses Treuegelöbnis auch öffentlich vor der menschlichen Gemeinschaft bekundet und alle persönlichen und rechtlichen Konsequenzen dieses Tuns übernommen haben, daß zwei Menschen, die vielleicht jahrelang Freud und Leid, gute und böse Tage gemeinsam getragen, die aus ihrer Ehegemeinschaft Kinder haben und sie mit Sorge und Aufwand zu anständigen und guten Menschen zu erziehen suchen - der Mensch von heute kann es einfachhin nicht begreifen, daß ein solches Paar nicht verheiratet sein soll, nur darum, weil eine kirchliche Vorschrift dagegensteht, nur darum, weil dieses Paar seine Ehe nicht vor dem zuständigen Geistlichen eingegangen ist.<sup>6</sup> Und nur darum, weil sie dies nicht taten - vielleicht geschah es nicht einmal aus gleichgültigem Willen, sondern weil der nichtkatholische Partner diesen Gang zum katholischen Traualtar nicht auf sich nehmen konnte -, nur darum darf der katholische Partner nicht mehr voll teilnehmen am sakramentalen Leben seiner Kirche, er, der vielleicht im Grunde eine christliche Ehe zu führen sich mehr bemüht als mancher, der katholisch getraut wurde. Wer wird dies begreifen? Muß er sich nicht aus der kirchlichen Bindung hinausgetrieben fühlen, weil er vom religiösen Leben der kirchlichen Gemeinschaft ferngehalten wird? Hier liegt der Kern des Problems. Es ist ein ökumenisches Problem; aber es ist allmählich auch zu einem innerkirchlichen und religiösen Problem geworden. Durch die Mischehenordnung schützen und fördern wir nicht Glauben und kirchliches Leben des katholischen Ehepartners, sondern erschweren und hindern dies nur allzu oft. Gerade dort, wo die Ehen noch

mehr zu stärken und zu stützen wären, weil sie durch den Zwiespalt im Glauben gefährdet sind, werden sie häufig noch einmal gefährdet, weil sie wegen einer positiv-kirchlichen Vorschrift ungültig sind.<sup>7</sup>

## Die Motive einst und heute

In der Form der Eheschließung ist die Kirche vom göttlichen Gesetz her völlig frei. Anderthalb Jahrtausend hat die lateinische Kirche die Ehe zwischen Getauften, wo immer und wie immer sie geschlossen wurde, als gültige christliche Ehe anerkannt. Noch der Kirchenlehrer Petrus Canisius vertrat im 16. Jahrhundert die Ansicht, daß die Kirche auf die Gültigkeit der Ehe überhaupt keinen Einfluß nehmen könne. Um jedoch den lästigen klandestinen, also geheimen, Ehen einen Riegel zu schieben, schrieb das Trienter Konzil 1563 in seinem Dekret «*Tametsi*» zur Gültigkeit der Ehe die kirchliche Trauung vor dem zuständigen katholischen Geistlichen und zwei Zeugen als öffentliche Bekundung des Eheabschlusses vor.

Aus dem gleichen Motiv hatte schon dreißig Jahre zuvor Martin Luther in seinem Büchlein «*Von Ehesachen*», 1530, geschrieben, daß es «göttlich Recht» ist, daß die Ehe «öffentlich vor der Gemeinde soll angenommen und ... gestiftet werden, mit Zeugen, die solches beweisen können». Er begründet seine Forderung damit, daß «die Ehe ein öffentlicher Stand ist ...», wo aber sich zwei miteinander heimlich verloben, kann niemand gewiß sein, ob's wahr sei oder nicht.

Wenn die Bekämpfung der klandestinen Ehen einst Grund und Zielsetzung der kirchlichen Formvorschrift war, dann wird gerade daraus ihre ganze Fragwürdigkeit für unsere Zeit offenbar. Denn im modernen Staat, der die Ehen zivilrechtlich registriert, ist die Gefahr der heimlichen Ehen auf ein Minimum gesunken. Von einer Gefahr kann man überhaupt nicht mehr reden. Die Vorschrift der kirchlichen Trauung wurde denn auch mehr und mehr zur Verhinderung von Mischehen eingesetzt. Das tridentinische Gesetz hatte diese Zielsetzung noch nicht. Für die klassischen Diasporaländer wie Holland, Deutschland und Ungarn (vorübergehend auch für zwei Schweizer Diözesen) wurde diese Vorschrift sogar außer Kraft gesetzt. Man wollte gerade verhindern, daß viele gemischte Ehen, die zivil als gültig anerkannt wurden, vor der katholischen Kirche als ungesetzlich gelten sollten. Erst in diesem Jahrhundert, zunächst im Dekret «*Ne temere*» von 1908 und hernach durch das kirchliche Gesetzbuch von 1918 wurde die katholische Trauungsvorschrift auf die Mischehen in allen Ländern ausgedehnt. Seit 1949 ist sogar jeder katholisch Getaufte - gleichgültig, ob er katholisch erzogen wurde oder nicht, ob er mit der Kirche noch in Kontakt steht oder nicht - an die Trauungsvorschrift gebunden. Begreiflich, daß das Heer der nach katholisch-kirchlicher Auffassung ungültig Verheirateten mit jedem Jahr anwuchs, insbesondere bei Mischehen. Das kirchliche Eherecht erreichte das Gegenteil. Praktisch wollte es Mischehen verhüten. Es hat aber kaum Mischehen verhütet, sondern Abertausende von ungültigen Ehen geschaffen. Darin zeigt sich heute seine Widersinnigkeit.

## Erste Kehrtwendung

Angesichts dieser Not beschloß das Zweite Vatikanische Konzil eine erste Kehrtwendung. Im Dekret über die katholischen Ostkirchen anerkennt es die Gültigkeit der in der Orthodoxen Kirche getrauten Mischehen zwischen einem ostkirchlichen Nichtkatholiken und einem mit Rom unierten Christen (seit März 1967 auch mit einem lateinischen Christen). Wider Erwarten vieler konnte sich die Mischehen-Instruktion, die die katholische Kirche des Abendlandes betrifft, noch nicht zu einer ähnlichen Anerkennung einer anglikanisch oder evangelisch getrauten Mischehe durchringen, obwohl die Mischehennot gerade im Abendland ein gewaltiges Ausmaß angenommen hat.

Einen kleinen Spalt weit hat Rom in der Mischehen-Instruktion die Türe aufgemacht. Sollten sich nämlich gegen eine katho-

liche Trauung Schwierigkeiten einstellen, so sollen die Bischöfe den Fall zur Erlangung etwaiger Dispens nach Rom weiterleiten. Das Konzil wollte diese Dispensvollmacht schon den Bischöfen zusprechen. Die römische Bischofsynode 1967 hat diesen Wunsch wiederholt. Rom will aber offenbar zuerst noch Erfahrungen sammeln. Der kommende Schritt dürfte deshalb darin bestehen, daß mit Dispens des Ortsbischofs oder der Bischofskonferenz bei regionaler Regelung auch die Gültigkeit der evangelischen Trauung allgemein anerkannt wird. Die «Gemeinsame Erklärung zur Mischehenfrage» der Kirchen in der Schweiz «betrachtet es als gemeinsame Aufgabe, die gegenseitige Anerkennung aller in unseren Kirchen geschlossenen Ehen, auch der bekenntnisverschiedenen, anzustreben». Auf der römischen Bischofsynode haben holländische Bischöfe für die Anerkennung der Gültigkeit jeder nichtkatholisch geschlossenen Mischehe plädiert; der deutsche Episkopat setzte sich zwar für die Beibehaltung der jetzigen Trauungsvorschrift ein, wünschte aber größere, nach den Normen der Bischofskonferenz zu handhabende Dispensvollmacht für den Ortsbischof.

Wir wissen um den katholischen Einwand, daß die protestantische Trauung ja nur die «Segnung» der bereits auf dem Standesamt geschlossenen Ehe sei. Dieser Einwand gilt jedoch nur für die relativ wenigen Länder mit Zwangszivilehe. Schon in England ist der Standesbeamte bei der religiösen Trauung zugegen. In den meisten Staaten begnügt sich die Zivilgewalt mit der Meldung der religiösen Trauung an das Standesamt. Unsere mitteleuropäische Situation ist also nicht die Situation der Welt. Die Geschichte des katholischen Trauungsritus könnte aber auch in dieser Situation eine Lösung nahelegen. Lange Jahrhunderte hindurch und in vielen Ländern wurde die Ehe nach den Sitten des Landes außer und vor der Kirche geschlossen. Die «Segnung» durch den Priester in der Kirche oder im Haus des Brautpaares war gleichsam Abschluß und Krönung der Trauung<sup>8</sup>. Wäre eine solche Auffassung nicht auch heute möglich? Trotz der Anerkennung der bloß zivilen Trauung sind sich auch die nichtkatholischen Mitchristen bewußt, daß christliche Ehe auch mit der Kirche etwas zu tun hat. Die Gemeinsame Erklärung zur Mischehenfrage der evangelischen, römisch-katholischen und christ- oder altkatholischen Kirchen der Schweiz vom 19. Juli 1967 stellt einleitend fest: «Obwohl jede nach ziviler Rechtsordnung geschlossene Ehe ihren gesellschaftlichen Wert hat, die Ehegatten menschlich aneinander bindet und deshalb sittliche Verbindlichkeit besitzt, heben doch alle Kirchen die Bedeutung der kirchlichen Trauung für Christen hervor» (I). Anders als der Staat sucht die Kirche die Ehe vom Wort Gottes her zu verstehen und unter Gottes Wort zu stellen. Vor dem Eheabschluß ist die Kirche bemüht, den Brautleuten das christliche Eheverständnis darzulegen und den wahren Ehemillen und die Freiheit von Ehehindernissen festzustellen. In der kirchlichen Trauung oder Segnung stellt sie in Verkündigung und Fürbitte das Treuwort der Brautleute unter die Verheißungen Gottes. In diesem Sinn behält die kirchliche Trauung oder Segnung ihren wichtigen Platz bei der Eheschließung von Christen.<sup>9</sup>

Demnach könnte die obligatorische Ziviltrauung als gültige Eheschließung betrachtet werden, sofern keine Ehehindernisse göttlichen Rechtes dagegenstehen. Den Gläubigen könnte darüber hinaus zur christlichen Pflicht gemacht werden, ihr Ja vor Gott zu bekräftigen und ihren Bund unter das Wort Gottes und das Fürbittgebet der christlichen Gemeinde zu stellen.

### Die Zukunftslösung

► Zur gültigen Eheschließung genügt eine öffentliche Trauung, sei sie kirchlich oder bürgerlich. – Die heutige Praxis mit vielen Einzeldispensen kann unseres Erachtens nie normativ werden. *Eine Norm, die zum vornherein nur mit zahllosen Dispensen durchgehalten werden kann, ist eine brüchige Norm, die der Rechtsordnung*

*mehr schadet als nützt.* Denkbar wäre es natürlich, daß in ausgesprochenen Diasporaländern die Bischofskonferenzen für ihr Territorium Generaldispens erteilen.

► Zur erlaubten Eheschließung ist für den Katholiken eine kirchliche Trauung, ob nun katholisch oder nichtkatholisch, gefordert.

In der «Gemeinsamen Erklärung zur Mischehe» wird zu erwägen gegeben, ob für eine gegenseitige Anerkennung der Trauung «vorläufig nicht folgende Voraussetzungen genügen, daß

- beide Ehegatten in anerkannter Form getauft sind,
- kein kirchliches Ehehindernis vorliegt,
- beide Brautleute nicht von einem noch lebenden Ehegatten geschieden sind und
- sich auf alle Fälle verpflichten, ihrem Partner die Treue zu halten ‚bis daß der Tod sie scheidet‘.

Die beste Form für die religiöse Trauung von Mischehen möchten wir in der sogenannten ökumenischen Trauung sehen, in der die beiden von ihren Kirchen bevollmächtigten Amtsträger nach einem zwischenkirchlich vereinbarten Trauungsritus gemeinsam und gleichberechtigt, mitwirken

Damit wären drei Dinge gewonnen:

1. Der religiöse Charakter der Mischehe bliebe gewahrt.
2. Durch die Möglichkeit der Prüfung des Ehemillens und der Ehefähigkeit der Brautleute durch die Kirchen sowie durch die Registrierung der Trauung in den Pfarrbüchern wäre die Rechtssicherheit gewährleistet.
3. Vor allem würde zum vornherein ein ständiger Anlaß zum unvermeidlichen Streit und Seilziehen zwischen den Brautleuten, ihren Angehörigen und den Kirchen aus der Welt geschafft. Gewiß muß das Volk wegen der Gefahr des Indifferentismus, gegen den nicht nur die katholische Kirche kämpft, auf solche Gottesdienste vorbereitet werden. Aber wenn schon im Ökumenedekret für bestimmte Anlässe erlaubt wird, «daß Katholiken sich mit den getrennten Brüdern im Gebet zusammenfinden», wenn darin ein «sehr wirksames Mittel» gesehen wird, «die Gnade der Einheit zu erleben», warum soll nicht die Stunde der Trauung einer Mischehe der Zeitpunkt und der Ort sein, wo die beiden Brautleute, bei aller konfessionellen Trennung, an die schon bestehende tiefe Einheit in Christus erinnert und auf den in christlicher Brüderlichkeit gemeinsam zu gehenden Weg gesandt werden? Ist es nicht entscheidend, daß in dieser ersten feierlichen Stunde des Jawortes der ökumenische Weg beschritten wird? Könnte nicht hier erlebnismäßig zum Ausdruck kommen, daß die an Christus Glaubenden und ihn Bekennenden in IHM schon eine Einheit gefunden haben, die zur vollen Einheit drängt? Bischof Charrière von Fribourg sagte auf dem Konzil: «Der ökumenische Geist verlangt, auf jede Weise Friede und Eintracht der gemischten Ehe zu sichern.»

### Religiöse Erziehung

Die schwierigste Frage des Mischehenproblems, um die sich die Hauptdiskussion dreht, und auf die sich im Kirchenrecht alles zuspitzt, ist die Frage der religiösen Kindererziehung. Wie in keinem andern Punkt geht es hier um das Gewissen der beteiligten Ehepartner. Das Problem wird dadurch äußerst schwierig, daß die beteiligten Gewissen eine Entscheidung treffen müssen in bezug auf einen unteilbaren Gegenstand, eben die Erziehung der gemeinsamen Kinder in der Konfession des einen oder andern Ehegatten. Eine Mischreligion kommt bei überzeugten christlichen Ehepartnern getrennter Konfession gerade nicht in Frage, sonst gäbe es zwischen ihnen keinen Gewissenskonflikt. Hier prallen aber auch die Forderungen der verschiedenen Kirchen aufeinander. Nach der Mischehen-Instruktion muß der katholische Ehepartner sich verpflichten, alle kommenden Kinder in der katholischen Religion taufen und erziehen zu lassen. Der nichtkatholische Ehepartner muß – in nur geringer Milderung der früheren Kirchenrechtsbestimmung – versprechen, der katholischen Erziehung nichts in den Weg zu legen.

Die Aufrechterhaltung dieser Forderung ist es vor allem, die nach dem Ökumenedekret des Zweiten Vatikanischen Konzils und nach der Erklärung über die Religionsfreiheit unsere Mitchristen schwer enttäuscht hat und sie die Mischehen-Instruktion als «untragbar» bezeichnen läßt. Dem

nichtkatholischen Ehepartner, so wird gesagt, bleibe in Sache religiöser Kindererziehung nichts anderes übrig, als in seinem Gewissen «abzudanken». Als ein kleiner «Silberstreif am Horizont» erscheint ihnen einzig die Klausel in der Mischehen-Instruktion, die lautet: «Sollte der nichtkatholische Teil der Ansicht sein, ein derartiges Versprechen nicht ohne Verletzung seines Gewissens abgeben zu können, soll der Ortsbischof den Fall mit all seinen konkreten Umständen Rom unterbreiten.» Mit dieser Möglichkeit der Appellation an den Apostolischen Stuhl gibt Rom zu verstehen, daß die Instruktion auch in Sache religiöser Kindererziehung noch nicht das letzte Wort der Kirche darstellt. Leider wird dieser leichte Hoffnungsschimmer mancherorts durch Veröffentlichungen verdunkelt, in denen einige schreibbefähigte kirchliche Gesetzeslehrer – besonders in Deutschland – die Bischöfe öffentlich mahnen, keine Verwaltungspraxis zu begründen, nach der derartige Fälle nach Rom weitergereicht werden. Evangelische und katholische Christen fragten mich schon: Ist dies eine im Text der Instruktion begründete Interpretation oder liegt hier ein nackter Aufruf zur Sabotage vor? Ich konnte nur antworten: Der lateinische Originaltext macht keinen Vorbehalt. Wie dem aber auch sei, für den Weg in die Zukunft dürfte die Feststellung entscheidend sein: Die zahlreichen aus Rom eintreffenden positiven Antworten – wo wirklich Gesuche nach Rom weitergeleitet wurden – sind ein deutlicher Fingerzeig, daß der Kurs Roms dahingeht, dem Gewissen und der Verantwortung der Eltern vermehrten Platz einzuräumen.

### Ein Schlüsselbegriff

Ein Schlüsselbegriff taucht auf, der schon auf dem Konzil eine zentrale Rolle spielte und geeignet sein dürfte, ein rigoroses Rechtsdenken zu Gunsten einer lebendigeren Moral und Pastoral zu überwinden. Bekanntlich ist nach einer weitverbreiteten Lehre der Kanonistik jeder Katholik durch göttliches Recht verpflichtet, alle aus der Mischehe hervorgehenden Kinder im katholischen Glauben zu erziehen. Schon auf dem Konzil wurde die Frage gestellt: Was heißt hier Forderung oder Verpflichtung kraft göttlichen Rechts? Ist es eine göttliche Forderung, die wie ein Gebot oder Gesetz unabdingbar und unter allen Umständen gilt, so daß für den Katholiken eine Mischehe gar nicht in Frage kommt, wenn nicht die moralische Gewißheit besteht, daß sie auch erfüllt wird? Oder ist die göttliche Forderung zu verstehen als ein Imperativ, der besagt, daß der katholische Ehepartner im Gewissen verpflichtet ist, in seiner Bemühung um eine katholische Kindererziehung sein Möglichstes zu tun, so daß auch unter der Voraussicht, daß diese Bemühung vielleicht fruchtlos sein wird, die Eingehung einer Mischehe nicht schon unerlaubt ist? Für die zweite Auslegung konnten sich Konzilsväter auf verschiedene in Europa wenig bekannte jüngere Präzedenzfälle in einigen Missionsländern berufen. In Fällen, in denen die Leistung der Garantien oder Kautelen für katholische Taufe und Erziehung sozusagen unmöglich oder illusorisch war, gab Rom dem Katholiken trotzdem die Erlaubnis zur Eingehung der Ehe, mit dem einzigen Vorbehalt, «sein Möglichstes zu tun». Diese Formulierung wurde in der Mischehen-Instruktion erstmals in die eigentliche kirchliche Gesetzgebung eingebaut, und zwar an einer Stelle, die vor allem Länder visiert, in denen die staatliche Gesetzgebung oder die Volkstradition die katholische Erziehung erschwert oder unmöglich macht. Jedem Moraltheologen ist es aber klar, daß damit prinzipiell der Weg zu einer elastischeren Interpretation der «Forderung kraft göttlichen Rechts» geöffnet wurde. Dieser Weg wird in jenen Freiheitsraum führen, in dem moderne Pädagogik, wahre Ökumene und sachgemäße Seelsorge ihren gerechten Platz finden können – sicherlich zum Segen des Mischehenproblems.

Das kanonische Recht hatte mit ständig vermehrten und verschärften juristischen Mitteln die katholische Erziehung in den Mischehen sicherstellen wollen. Das Resultat ist alles andere als erhehend. Das gemeinsame Hirtenwort der deutschen Bischöfe aus dem Jahre 1958 stellte in bewegter Klage fest: «Über die Hälfte der Kinder aus Mischehen geht von vornherein der Kirche verloren,<sup>10</sup> unter ihnen sind viele Kinder, deren Eltern vor der Trauung die katholische Kindertaufe und -erziehung feierlich versprochen haben.» Die juristische Lösung setzte eine Pädagogik voraus, die meint, daß ein gegebenes Wort schon ein Fels sei, auf den man unbe-

denklich bauen dürfe. Man bedachte zu wenig, daß das Versprechen vielfach nur abgerungen oder sogar ertrotzt war. Der nichtkatholische Partner mußte es geben, wollte er die katholische Geliebte oder den Geliebten bekommen und eine für den katholischen Partner gültige Ehe schließen. Der Druck half dem Gewissen nicht zur freien Entscheidung, sondern schränkte sie vielmehr ein. Jede Willenserklärung unter Druck ist eine mangelhafte Willenserklärung. Wenn der Druck sogar derart ist, daß der nichtkatholische Partner sich vor die alternative Wahl zwischen Abgabe der Erklärung oder Verzicht auf die Braut oder den Bräutigam gestellt sieht, ist die Willenserklärung höchst mangelhaft. Der Eros ist eine Macht, eine zwingende Macht. Auf die Dauer wird jedoch nur gehalten, was von innen kommt, was aus Überzeugung geschieht. Überzeugungen aber müssen wachsen. Sie brauchen den mühevollen und langen Weg des Überzeugens in einem Klima der Freiheit.

Die Erklärung über die religiöse Freiheit, die in der Mischehen-Instruktion auffallenderweise nicht erwähnt wird, muß für jede kommende Regelung einer der Leitsterne sein. Es ist selbstverständlich, daß die Kirche dem nichtkatholischen Christen die Leistung der Kautelen nicht zumuten darf, wenn diese Leistung gegen sein Gewissen sein sollte. Die «Ehrfurcht», die auch dem Gewissen der Nichtkatholiken, die guten Glaubens sind, entgegenzubringen ist, verbietet es. Die Kirche darf den Nichtkatholiken aber auch nicht ohne weiteres vor das Dilemma stellen, entweder auf die Ehe zu verzichten oder die Kautelen zu leisten. Das Recht auf Ehe ist ein Naturrecht. Kardinal Döpfner plädierte auf der Bischofssynode in Rom im Namen der deutschen Bischofskonferenz dafür, daß vom nichtkatholischen Partner einer Mischehe keine Versprechungen oder Kautelen mehr gefordert werden. Es genüge, wenn sich der katholische Teil verpflichte, im Rahmen seiner Möglichkeit für die Taufe und katholische Erziehung Sorge zu tragen. Unter besonderen Umständen und schwerwiegenden Gründen könne in Einzelfällen jedoch auch die Erziehung in einem nichtkatholischen Bekenntnis geduldet werden.

### Eine neue Grenze

In ökumenischer Sicht sah das bisherige Kirchenrecht in den anderen Konfessionen fast ausschließlich den Irrglauben, die Häresie, die Scheinkirche. Entsprechend war das Mischehenrecht ganz und gar ausgerichtet auf Schutz und Abwehr: auf Schutz des katholischen Glaubens und Abwehr des Irrglaubens. Auf protestantische Trauung, Taufe und Kindererziehung wurde die Strafe der Exkommunikation gesetzt. Das Zweite Vatikanische Konzil versuchte erstmals nach 400 Jahren, bei aller Trennung das noch viel größere Gemeinsame anzuerkennen und herauszustellen. In Wahrheit ist eine neue Grenze zwischen katholischem und evangelischem Christentum und Kirchentum gezogen worden. Während noch 1832 Papst Gregor XVI. in Sache Mischehe an die Adresse Bayerns schrieb: «Es fehlt nicht an Leuten, die sich und den anderen einzureden wagen, daß man nicht nur in der katholischen Religion gerettet werden, sondern daß auch jene, die Häretiker sind und in der Häresie sterben, das ewige Leben erlangen können», erklärt das Zweite Vatikanische Konzil, daß die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften «nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles sind». «Der Geist Christi habe sich gewürdigt, sie als Mittel des Heiles zu gebrauchen.» Sie würden in Tat und Wahrheit «das Leben der Gnade zeugen und nähren» können.

Obwohl die Mischehen-Instruktion das Ökumenedekret eingangs erwähnt, ist in sie noch wenig von seinem Geist eingegangen. Die Strafe der Exkommunikation auf evangelischer Taufe und Erziehung der Kinder ist nicht gefallen. Müßte aber nicht die neue Sicht und Wertung der andern Konfession Konsequenzen haben für die Sicht und Wertung einer christlichen Erziehung in den andern Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften? Das Grundziel aller christlichen Erziehung muß doch dies sein: Dem Kinde einen tiefen Christusglauben und eine echte Christusliebe ins Herz zu pflanzen. Angesichts der theologischen Aussagen des Konzils und der praktischen Erfahrungen wird man nicht einfach abstrakt behaupten können: Eine katholische Erziehung tut und garantiert dies, eine protestantische kann dies nicht. In der lebendigen Praxis einer Mischehe wird es vielleicht so sein, daß zum Beispiel ein im

Glauben lebendiger Protestant das Kind eher zu einer echten Christusbegegnung führen kann als sein lauer katholischer Ehepartner, und umgekehrt. So ist jede Mischehe ein Fall für sich, der nicht so sehr kirchenrechtlich und juristisch, als vielmehr seelsorgerlich betrachtet werden muß. Beide Elternteile bewahren das Recht und die Pflicht, das Beste ihrer religiösen Überzeugung den Kindern mitzuteilen. Je mehr sie daher untereinander die ökumenische Haltung und Einheit gefunden – und dazu müßten vor allem die jungen Leute erzogen werden –, um so mehr werden sie den Kindern eine harmonische religiöse Erziehung vermitteln können, wobei das überzeugendere Beispiel von selbst den tieferen Einfluß ausüben und die praktische Führung übernehmen wird. Die Erziehung in einer bestimmten Konfession wird jedoch stets so geschehen müssen, daß auch zu einem positiven Verhältnis zur Konfession des andern Ehepartners erzogen wird.

Das Mittel, um die Christlichkeit der Mischehe zu retten, ist nicht die Diskriminierung der andern Konfession, sondern die brüderliche Begegnung mit ihr. Das Mischehenproblem lösen die Kirchen nicht gegeneinander, sondern nur miteinander. Der erste Schritt Roms geschah noch ohne die andern und war ein zögernder Schritt. Der zweite Schritt mit den andern wird – so hoffen wir – schon sicherer sein. *A. Ebnetter*

#### Anmerkungen

<sup>1</sup> Der ökumenisch aufgeschlossene, evangelisch-reformierte Professor für Staatsrecht und reformiertes Kirchenrecht an der Universität Zürich, Dr. iur. Werner Kägi, schreibt: «Das päpstliche Reformdekret über die Mischehe ‚Matrimonii sacramentum‘ vom 18. März 1966, von vielen als ‚Lösung‘ erwartet und begrüßt, brachte eine große Enttäuschung und einen schweren Rückschlag. Es bringt zwar, objektiv gesehen, einige kleine Schritte. Es fehlte aber diesem offensichtlich zu wenig bedachten Akt das Vertrauen, das einem solchen Erlaß unter Johannes XXIII. wohl den Weg bereitet hätte. Die tiefe Enttäuschung ... hat zu

einer bedauerlichen Verschärfung des Mißtrauens und zu einer Versteifung der Abwehr geführt» (Jesuiten – Protestanten – Demokratie, Vier Vorträge, hrsg. von W. Schatz, EVZ-Verlag, Zürich, 1968, S. 21).

<sup>2</sup> Für den Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes: A. Lavanchy, Präsident. Der Beauftragte für ökumenische Fragen der römisch-katholischen Bischofskonferenz: Bischof Charrière. Für die christ-katholische Kirche der Schweiz: Bischof U. Kury.

<sup>3</sup> Materialien über die Mischehe, in: Oberrheinisches Pastoralblatt, 1968, S. 10.

<sup>4</sup> Vgl. J. G. Gerhartz, Mischehen ohne kirchliche Trauung, in: Stimmen der Zeit, 1968, S. 77f.

<sup>5</sup> J. Neumann, «Mischehe» und Kirchenrecht, 1967, S. 56.

<sup>6</sup> Die Zahl der Juristen und Theologen wächst, die mit Berufung auf das Naturrecht die Kirche ernstlich fragen: «Ist ein Mensch, der öffentlich, vor der Sippe und zivilen Gemeinschaft, seinem Partner frei das Ja zu einer Ehe auf Lebenszeit gab, eheliche Gemeinschaft mit ihm pflegte und Kinder zeugte, wirklich noch ‚ledig‘, so daß ihm die Kirche jederzeit die Eingehung einer anderen Ehe erlauben kann?» Anderthalb Jahrtausend lang hat die Kirche selber einen solchen Menschen nicht als «ledig» betrachtet.

<sup>7</sup> Stimmen der Zeit, 1968, 78.

<sup>8</sup> Der Tübinger Kirchenrechtler J. Neumann schreibt in: «Mischehe» und Kirchenrecht (1967): «Die Eingehung der Ehe war, wenigstens in den von germanischen Rechtsvorstellungen bestimmten Gebieten, bis zum 12. Jahrhundert ein vornehmlich weltliches Rechtsgeschäft. Die so öffentlich und rechtmäßig geschlossene Ehe wurde dann in der Kirche ‚gesegnet‘.»

<sup>9</sup> In Diskussionen mit evangelischen Ehepaaren wurde mir verschiedentlich beteuert, daß sie sich erst nach der kirchlichen Trauung als wahrhaft verheiratet betrachteten.

<sup>10</sup> Deutschland (1962): auf 100 Geburten kamen bei Mischehen 51,9 katholische Taufen; wenn der Vater katholisch war 36,3, wenn die Mutter katholisch war 66,9. Die Kinder aus Mischehen folgen in  $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{3}{4}$  der Fälle der Konfession der Mutter (65–78%), ein deutlicher Hinweis, daß Psychologie, Soziologie und Biologie wirksamere Faktoren sind als abstrakte Rechtssätze.

## DIE SCHWEIZ UND DIE MENSCHENRECHTE

Das bisherige Abseitsstehen der Schweiz gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>1</sup> ist eines unter vielen Symptomen, die die Isolierung der Schweiz innerhalb der derzeitigen europäischen Entwicklung sichtbar machen; die Schweiz ist bekanntlich erst nach langem Zögern dem Europarat beigetreten. Auf Grund der Motion Eggenberger soll nun der Schweizerische Bundesrat Bericht erstatten, welche Änderungen am schweizerischen Recht noch notwendig sind, damit die schweizerische Rechtsordnung konventionskonform wird; denn der Beitritt soll unter möglichst wenig Vorbehalten erfolgen. Dieser Bericht steht noch aus, doch hat die Frage des Beitritts der Schweiz zur Konvention im Zusammenhang mit der Diskussion um die Totalrevision oder Generalrevision der Bundesverfassung an Aktualität gewonnen.

Im Vordergrund einer späteren Diskussion eines Beitritts dürfte die Frage stehen, ob es «nötig sei», sich einer übernationalen Autorität in Straßburg zu unterwerfen, oder ob die Schweiz nicht auch ohne eine solche Bindung für «Ordnung im eigenen Hause sorgen könne». Bis jetzt könnten «Volk und Stände» die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte nach Belieben umschreiben, ausdehnen oder einschränken – selbst gegen den Rat und Willen von Regierung und Parlament (Volksinitiative auf Verfassungsänderung!), und der Bundesgesetzgeber (Bundesversammlung und Volk) ist selbst sein oberster Richter, ob seine Gesetze verfassungsmäßig sind oder

nicht. Es fehlt eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit, wie sie zum Beispiel Deutschland und Österreich kennen. Die Freiheit der demokratischen Staatsgewalt steht höher als die Freiheit des einzelnen Bürgers! *Es braucht wohl ein Stück Demut des stolzen Völkchens zwischen Boden- und Genfersee, um anzuerkennen, daß sein derzeitiger Schutz der Menschenrechte mangelhaft ist und daß der Verzicht auf die «Allmacht» in der Rechtsetzung einen wirklichen Fortschritt der Rechtskultur bedeutet.* Doch wird wohl auch hier die Zeit reif für ein neues Denken, und damit dürfte die Bereitschaft wachsen, sich im Zeichen einer gesamteuropäischen Solidarität der Konvention anzuschließen.

Der heutige Rechtsschutz der Bürger bzw. Einwohner ist – mindestens prinzipiell gesehen – in der Schweiz an sich ungenügend. Der Mangel wird jedoch deshalb nicht stark empfunden, weil Gesetzgebung und Verwaltung sich im ganzen gut an die Gebote des Rechtsstaates halten und Durchbrechungen dieser Gebote selten sind. Immerhin sind der mühsame Ausbau der Verwaltungsrechtspflege in der Schweiz und die Beschränkung der Verfassungsrechtsprechung auf die Überprüfung kantonaler Hoheitsakte ein deutliches Zeichen dafür, daß die Postulate einer modern ausgebauten Rechtsordnung im breiten Volk auf wenig Echo stoßen. Die Schwächen der derzeitigen Rechtsordnung dürften erst sichtbar werden, wenn einmal die Staats- und Gesellschaftsordnung unter eine Erschütterungsprobe gestellt werden. Erst dann zeigt sich, wie weit die Sicherungen halten.

Allerdings werden in allen europäischen Staaten weiterhin die Sicherungen des nationalen Rechts wichtiger bleiben als die letzten übernationalen Sicherungen der Menschenrechtskon-

<sup>1</sup> Vgl. den ersten Beitrag in der letzten Nummer: Leitbild Menschenrechte (S. 105 ff.), besonders «Schritte zur Verwirklichung in Europa» (S. 108 f.).

vention – um so mehr, als im Falle eines Notstandes die Vertragsparteien die Freiheit behalten, im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Bindungen, alle durch die Lage gebotenen Maßnahmen zu treffen (Art. 15 der Konvention).

Vorgängig eines Beitritts zur Menschenrechtskonvention sollten die Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden, die mit ihr im Widerspruch stehen.

► Besonders hart ist und bleibt das Ringen um die Zuspicherung *politischer Rechte an die Frau*. Basel hat sich als einziger deutschschweizerischer Kanton dem Vorbild der drei westschweizerischen Kantone angeschlossen. Ein Großteil der schweizerischen Stimmbürger sehen immer noch nicht, in welchem Maße das Ansehen der Schweiz als ältester Demokratie dadurch heruntergewirtschaftet wurde, daß wir es versäumten, im richtigen Zeitpunkt die Frau als Partnerin auch in politischen Entscheidungen anzuerkennen.

► Auch die Beseitigung des *Kloster- und des Jesuitenverbotes* (Art. 51 und 52 BV) wird noch starke gefühlsmäßige Ressentiments zu überwinden haben, Ressentiments, die sich weniger gegen Jesuiten und Klöster an sich wenden, als gegen das «Image» des Katholizismus an sich, gegen die «harte Rechtskirche, die immer und immer wieder das Leben kompliziert».

► Weitere Punkte wie *Schächtverbot*, gerichtlicher Schutz gegen *Anstaltsversorgung* usw. dürften politisch von weniger großer Tragweite sein.

## Die Stellung der Ausländer

Das wichtigste Menschenrechtsproblem der Schweiz ist die rechtliche Stellung der Ausländer.

Minderheiten geben unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte meist erst dann Probleme auf, wenn sie eine gewisse Größe erreicht haben. In der Schweiz bildet der außergewöhnlich hohe Prozentsatz der Ausländer ein soziologisches Problem, das ähnlich, wenn auch anders geartete Schwierigkeiten mit sich bringt wie anderswo die Stellung sprachlicher oder rassischer Minderheiten. Die Angst vor einer sogenannten «Überfremdung» steckt vielen Schweizern im Blut. Die Assimilierung der Ausländer bereitet häufig Schwierigkeiten. Die Schweiz ist einerseits auf die in den vergangenen Jahren eingewanderten und angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte – vor allem ungelernete Arbeiter – angewiesen. Sie hat andererseits Hemmungen, diesen Ausländern schon nach wenigen Jahren die volle Niederlassungsfreiheit oder gar das Bürgerrecht zu gewähren. Der zu Arbeitszwecken einreisende Ausländer steht auf jeden Fall während einer Kontrollfrist von fünf Jahren unter starken Beschränkungen seiner Arbeits- und Niederlassungsfreiheit.

Die Europäische Menschenrechtskonvention greift in dieses heikle Gebiet wenig ein. Erst das vierte Zusatzprotokoll vom 16. September 1963 gewährleistet unter starken polizeilichen Kautelen die Zirkulations-, Niederlassungs- und Emigrationsfreiheit innerhalb eines Vertragsstaates. Am schweizerischen Juristentag 1967 in Neuchâtel hat der deutschsprachige Berichterstatter, Bundesgerichtsschreiber Dr. Hanspeter Moser, mit Recht dargetan, wie ungesichert die Stellung des kontrollpflichtigen Ausländers in der Schweiz ist.<sup>2</sup>

Die Schweiz nahm allzu lange an, man könne je nach den Bedürfnissen der Konjunkturlage Ausländer anwerben und wieder ausweisen, ein Verhalten, das «einer Bewirtschaftung der Ware Arbeitskraft» erschreckend nahe kommt. Auch hier wächst durch eine entsprechende liberalere Verwaltungspraxis langsam ein besseres und menschlicheres Recht heran, doch bleibt der geltende Rechtszustand veraltet. *Was hinter uns liegt,*

<sup>2</sup> Hanspeter Moser, Die Rechtsstellung des Ausländers in der Schweiz, Zeitschrift für schweizerisches Recht 1967, S. 327 ff., vor allem 374 ff.

*war zum Teil wirklich menschenunwürdig; doch hat keine Partei und keine Kirche mit Nachdruck ihre Stimme erhoben gegen die Verletzung des Menschenrechts auf Ehe in den Jahren, als man unter Berufung auf die bestehende Wohnungsknappheit den von schweizerischen Firmen angeworbenen ausländischen Hilfsarbeitern während vollen drei Jahren verbot, ihre Familie in die Schweiz nachzuziehen. Während in den Staaten der EWG eine wechselseitige Freizügigkeit besteht, gilt in der Schweiz noch heute eine merkwürdige doppelte Moral: Der Ehebruch eines Schweizers oder niedergelassenen Ausländers ist de facto eine private Angelegenheit der Ehegatten; beim kontrollpflichtigen Ausländer kann jedoch der geprellte Ehepartner unter Umständen die Ausweisung des Rivalen verlangen, wenn die kantonalen Instanzen «das öffentliche Interesse» an dieser Ausweisung bejahen. Das Bundesgericht kann bei fremdenpolizeilichen Ausweisungen der Kantone nur bei offensichtlicher Willkür oder bei Verweigerung des rechtlichen Gehörs angerufen werden, und auch dieser sehr beschränkte Schutz wird erst seit 1967 gewährt (BGE 93 I 1). Es ist allerdings zu hoffen, daß mit der Revision der Verwaltungsrechtspflege im Bunde, die voraussichtlich auf 1. Januar 1969 in Kraft treten kann, auch in diesem Gebiet der Rechtsschutz verbessert wird.*

## Soziale Menschenrechte

Der Beitritt zur Sozialcharta des Europarates ist in der Schweiz bisher noch kaum diskutiert worden. Angesichts der im ganzen ausgeglichenen sozialen Verhältnisse sollten einem Beitritt keine unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüberstehen. Konflikte können sich vor allem daraus ergeben, daß in den übrigen europäischen Staaten die Maßnahmen der sozialen Sicherheit in hohem Maße vom Staate getroffen werden, während in der Schweiz der sozialen Sicherung durch die Betriebe nach wie vor eine besonders große Bedeutung zukommt.

Die Frage der Aufnahme von Sozialrechten in eine allfällige neue schweizerische Bundesverfassung wird sicher noch zu lebhaften Diskussionen Anlaß geben. Wer grundsätzlich die Sozialrechte zu den Menschenrechten zählt, wird sich dafür einsetzen, daß die neue Verfassung auch die nach Maßgabe der Gesetzgebung gewährleisteten Sozialrechte zum Ausdruck bringt. *Die Verfassung soll nicht nur Fundament des freiheitlichen Rechtsstaates, sondern auch Fundament des modernen Sozialstaates sein. Unsere Zeit hat das geläuterte Erbe des Liberalismus und des Sozialismus angetreten, und dementsprechend soll auch die Verfassung «auf beiden Füßen stehen».*

## Menschenrechte und Entwicklungshilfe

Bis zur Mitte unseres Jahrhunderts galt der allgemein anerkannte Grundsatz, daß die Staaten sich im wesentlichen nur mit dem Gemeinwohl im Innern des Landes zu befassen hätten, wobei freilich die Sorge für die Entwicklung der eigenen Kolonien als staatliche Aufgabe anerkannt war. Die Entkolonialisierung führte auch hier zu neuen Fragestellungen. *Die Erkenntnis, daß die sogenannten Industriestaaten und deren Völker über alle Landesgrenzen hinweg einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung besserer sozialer Verhältnisse in den Entwicklungsländern leisten müssen, gehört zu den großen positiven Fortschritten im Denken unserer Zeit.* Das soziale Gefälle zwischen den hochentwickelten Industrieländern und den noch mehr oder weniger unterentwickelten Entwicklungsländern bildet die soziale Frage der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts. Wir tasten uns an die Lösung dieser Riesenaufgabe heran und machen dabei gute und schlechte Erfahrungen, ähnlich wie die Generationen vor uns, die die soziale Frage im eigenen Land zu lösen versuchten.

Sicher ist, daß gerade die Völker ohne Kolonialerfahrung noch viel intensiver zum «Denken über die Grenzen hinweg» er-

zogen werden müssen. In der Schweiz wurde dieses Denken etwas vorbereitet durch das aktive Interesse breiter Volksschichten an den katholischen und evangelischen Missionen. *Doch befindet sich auch diese sogenannte Missionsarbeit heute in einem ungeheuren geistigen Umbruch. Das notwendige Ineinandergreifen von technischer und kultureller Hilfe ist sichtbar geworden, und für die Vermittlung eines lebendigen Glaubens sind offenbar Taufe, Religionsunterricht und Predigt ungenügend, wenn uns nicht die – sehr schwierige – Haltung gelingt, sehr einfache, «primitive» Menschen als «vollwertig», als «gleichwertig» anzuerkennen und ihnen tagtäglich entsprechend zu begegnen – eine Forderung, die oft fast eine Überforderung bedeutet.*

Für ein Land wie die Schweiz verlangt diese Entwicklung ein vermehrtes Überdenken seiner eigenen politischen Grundformel: «Neutralität und Solidarität» unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte.

Neutralität bedeutet nicht nur Verzicht auf den Abschluß von Verteidigungs- und Nichtangriffspakten, sondern auch Verzicht auf jede gewaltsame staatliche Intervention, wenn irgendwo in der Welt Menschenrechte unterdrückt werden. Staaten mit einer aktiven Außenpolitik, insbesondere die Großmächte, stehen diesbezüglich vor völlig anderen Aufgaben mit den entsprechenden Gefahren der Verstrickung. *Dauernde Neutralität des Staates verlangt jedoch keine Neutralität der Bürger und ihrer Massenkommunikationsmittel. Es gehört zu den unabdingbaren Rechten eines freien Landes, daß Unrecht und Unterdrückung ans Licht gezogen werden dürfen und müssen, wo immer sie objektiv feststellbar sind.*

Solidarität bedeutet aktive Mitarbeit bei allen Bestrebungen, um den Entwicklungsländern die Entfaltung ihrer Eigenwerte zu ermöglichen. Bedenken wir, daß 1960 erst 16 % der Kinder Afrikas eine Primarschule besuchten, so wird es klar, was es braucht, um allein den Analphabetismus bis zum Ende unseres Jahrhunderts auf der ganzen Erde zu überwinden – ein konkretes Ziel, das die UNESCO sich gesetzt hat.

Wesentlich ist auch hier die Erkenntnis, daß der Einsatz zur Verwirklichung der Menschenrechte auf verschiedenen Wegen zugleich erfolgen kann und muß:

► *Höchstpersönlicher Einsatz* von Männern und Frauen, vor allem von jungen Menschen, die mit der richtigen Mischung von Idealismus und Realismus sich entschließen, einen kleineren oder größeren Teil ihres Lebens in den Entwicklungs-

ländern zu verbringen, oft abseits der großen Zentren, um in irgendeinem handfesten Beruf dort nützlich zu sein.

► *Kollektiver Einsatz* von Unternehmungen, die Arbeit und Brot bringen, sowie von religiösen oder humanitären Gruppen, die Schulen und Spitäler führen.

► *Technische Hilfe des Staates*, das heißt Zurverfügungstellung von staatlichen Geldmitteln sowohl zur Unterstützung privater Bestrebungen von Unternehmungen (Exportrisikogarantie usw.) und von privaten Hilfswerken, als auch für Ausbildungsstipendien oder für die Förderung von Entwicklungsprojekten zugunsten der Infrastruktur einzelner ausgewählter Entwicklungsländer.

► *Mitarbeit an großen internationalen Aufbauwerken*, vor allem über die *Weltbank*, die in sehr seriöser Weise die Verbesserung der Infrastruktur in den verschiedensten Entwicklungsländern finanzieren hilft.

Soweit dabei Hilfe an die Regierungen in den Entwicklungsländern gewährt wird, ist es von größter Bedeutung, jenen Regierungen klar zu machen, daß die Sympathie und Unterstützungsbereitschaft in Europa wesentlich dadurch mitbestimmt wird, wieweit in den einzelnen Ländern eine mindestens primitive rechtsstaatliche Ordnung und damit ein gewisser Schutz der Menschenrechte gewährt ist.

Zusammenfassend hat die Schweiz allen Grund, sich im «Jahr der Menschenrechte» mit dem großen Leitbild der UNO von 1948 auseinanderzusetzen. Dabei ist die möglichst rasche Verwirklichung der angeschnittenen Postulate – Beitritt zur europäischen Menschenrechtskonvention, «Generalrevision» der Bundesverfassung, neue ausgewogene Ausländergesetzgebung, Intensivierung der Mitverantwortung für die Entwicklungsländer – nicht einmal das vordringlichste Anliegen. Das Wichtigste ist wohl, der Jugend unseres kleinen Staates, dessen scheinbar so gesicherte Wohlstandsgesellschaft an geistiger «Unterspannung» leidet, wieder ein Ideal, ein *Leitbild zu geben, das den Einsatz der Persönlichkeit wert ist*. Der Schweizer Eigenart entsprechen weder große Reden über hohe Ideale noch Barrikaden und revolutionäre Aufbrüche, wohl aber der echte zähe Einsatz um reale Verbesserungen in kleinen Schritten. Dafür gilt es den Einsatzfreudigen die Werkplätze aufzuzeigen – im Inland und im Ausland. Darin liegt die nächstliegende Aufgabe für uns Schweizer im Jahr der Menschenrechte. *Bundesrichter Prof. Otto K. Kaufmann, Lausanne*

## STUDENTISCHE OPPOSITION

### Kritische Überlegungen<sup>1</sup>

In letzter Zeit sind wie selten zuvor die Hochschulen, genauer die Studenten, in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. In den Universitätsstädten stieg die Zahl studentischer Demonstrationen und Aktionen sprunghaft an. Dabei hat sich gezeigt, daß die wachsende Unruhe unter den Studenten nicht mehr nur mit dem geläufigen Modell des Generationenkonflikts zu fassen ist, eines Konflikts, den zu mildern und zu entschärfen es lediglich eines gewissen Maßes an beiderseitigem Wohlwollen und Verständnis bedürfte. Die studentische Bewegung in Westdeutschland trägt vielmehr sozialkritischen Charakter und zeigt eine Strukturkrise der gegenwärtigen Verhältnisse an. Längst über den Bereich spezifischer Hochschulfragen hinausgehend, erstrebt sie gesellschaftliche Veränderungen, möchte sie auf allen Gebieten eine umfassende Kontrolle der Regierenden durch die Regierten verwirklichen,

und will sie Ernst machen mit dem demokratischen Grundsatz der Mitbestimmung der Betroffenen.

### Warum sind es Studenten, die opponieren?

Daß es gerade Studenten sind, welche – übrigens nicht nur und auch nicht zuerst in Deutschland – diese Forderungen vertreten, darf nicht verwundern; sind sie doch diejenige soziale Gruppe, die zwar erwachsen, aber dennoch in der Ausbildung stehend, in das gesellschaftliche Gefüge noch nicht eingegliedert ist und so auch das geringste Interesse an der Bewahrung des Bestehenden hat. Schon immer waren und sind es deswegen Studenten, die sich in besonderem Maße mit reformerischen Ideen identifizieren. Dabei ist es kennzeichnend für diese Reformfreudigkeit, daß sie, weil nicht von einer etablierten Gruppe ausgehend, auch nicht an ein etabliertes Interesse gebunden ist; sie ist somit in wie idealistischem oder gar utopischem Maße auch immer für das Ganze geöffnet und vom Ganzen ausgehend.

<sup>1</sup> Gutachten für die Bischofskonferenz (März 1968) Kardinal Döpfner, Kardinal Jaeger und Erzbischof Schöufele vorgelegt. – Sendung Südwestfunk, 19. und 26. April 1968.

Indes, auch psychologisch gesehen ist die Situation des Studenten durch ein Schweben zwischen nicht-mehr und noch-nicht gekennzeichnet. Der meist gesicherte Raum von Elternhaus und Schule ist verlassen, der kommende Status einer eigenen Familie und eines eigenen Berufs wird oft erst nach Jahren erreicht. Im Vergleich zu andern Gleichaltrigen hat somit für den Studenten die Dimension der Gegenwart geringeres Gewicht als die der Zukunft; er ist von Natur aus mobiler und befaßt sich mehr mit dem Kommenden und dessen Bedingungen.

Studentische Opposition und Reformtätigkeit ist deswegen nicht zufällig und kann auch nicht auf die Willkür einzelner Eiferer zurückgeführt werden. Vielmehr handelt es sich um eine Bewegung, die in den Bedingungen des sozialen Prozesses selbst begründet ist, und die in vielem als Korrektiv gegenläufiger Tendenzen erscheinen muß. Von da erhält sie ihre Notwendigkeit und ihr Gewicht.

Jedoch über diesen mehr allgemeinen Ansatz hinaus muß eine Charakterisierung der heutigen studentischen Opposition auch auf die Besonderheit ihres sozialen Ortes, die Universität, hinweisen. Hier ist Kritik und Prüfung zur wissenschaftlichen Methode erhoben. Hier auch werden auf allen Gebieten die neuesten Kategorien und Perspektiven untersucht und entwickelt, hier scheint der Bewußtseinsstand der Zeit am weitesten fortgeschritten.

Eine besondere Rolle spielen dabei die Sozialwissenschaften. Wie im kalifornischen Campus Berkely (von wo die Bewegung ihren Ausgang genommen hat), so lesen auch die Studenten in Deutschland gerade die Ergebnisse dieser Disziplinen, vor allem aber deren klassischen Vorläufer Marx, nicht nur mit akademischem Interesse und auch nicht mehr nur durch die Brille eines dogmatischen Antikommunismus. Unbefangen erkennen sie darin vielmehr Betrachtungsweisen, Kriterien, Forderungen, mit denen sie ihre eigene soziale Umwelt analysieren. Dabei muß es freilich sehr schnell zu einer Diskrepanz zwischen den Theorien, ihrem demokratischen und sozialen Impetus einerseits und der gesellschaftlichen Wirklichkeit andererseits kommen, zu einem Mißverhältnis, welches zu vielfach revolutionären Spannungen unter den Studenten führt. So kommt es, daß der Sozialistische Deutsche Studentenbund, obwohl er nur zirka 2000 eingeschriebene Mitglieder zählt, bei seinen Aktionen dennoch mit der Unterstützung oder zumindest der Sympathie etwa eines Drittels der Gesamtstudentenschaft rechnen kann.

### Gründe des Unbehagens

Zwar bezweifelt die studentische Linke meist nicht den demokratischen Ernst des Bonner Grundgesetzes. Allein, sie sah dessen soziale und demokratische Ansätze (z. B. mögliche Vergesellschaftung der Produktionsmittel; der Grundsatz, daß Eigentum gegenüber der Allgemeinheit verpflichtet, vgl. Art. 14 und 15 GG) sehr bald erstickt in einer starren, alle sozialistischen Forderungen verdächtigenden Frontstellung gegen den Osten. Dadurch erhielt die Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik in den fünfziger Jahren zunehmend liberal-kapitalistischen Charakter, d. h. sie gehorchte praktisch jenem Grundsatz, wonach man auf der Basis formaler Rechtsgleichheit Staat und Gesellschaft ruhig dem freien Spiel der Kräfte und Interessen überantworten könne, das Lebenskräftige und damit Richtige würde sich schon zur Geltung bringen. Hier setzt nun die Kritik der studentischen Linken und namhafter Sozialwissenschaftler an, indem sie sagen, daß diese soziale Wirklichkeit keine echte Gleichheit der Chancen gewähre, sondern nur die ohnehin schon Mächtigen in Politik und Wirtschaft begünstige. Sie führe zu jenem unkontrollierbaren, anonymen Reich der Interessen, Verbände und staatlichen Spitzenbürokratien, in welchem alle wesentlichen Entscheidungen längst gefallen sind, bevor sie in der parlamentarischen Öffentlichkeit verhandelt werden.<sup>2</sup> Nur auf ihre eigene Selbstbehauptung bedacht, verhinderten diese Kartelle des Einflusses und der Macht jeden Neuanfang und jede grundsätzliche Reform, da diese ja immer zunächst von einer Minderheit, d. h. dem politisch Schwachen initiiert wird.

Die Große Koalition der beiden Hauptparteien, in der die SPD ihre bisherige, freilich immer schon schwache Funktion einer Partei der Opposition, der Kontrolle und der Alternative aufgab, schien den Studenten eine Bestätigung dieser Entwicklung zu sein. Vollends alarmierend wirkte der Plan einer Wahlrechtsänderung, wodurch mögliche politische Gegner und Kritiker zumindest auf der parlamentarischen Ebene ausgeschaltet werden sollen. Den hier geläufigen Hinweis auf die NPD akzeptieren die Studenten meist nicht. Sie sehen darin nur das Eingeständnis der Schwäche und Hilflosigkeit der großen Parteien, die es sich nicht mehr glauben zutrauen zu können, dieser neuen Rechtspartei mit den Mitteln des normalen politischen Kampfes zu steuern. Ähnlich ablehnend steht die studentische Opposition den Notstandsgesetzen gegenüber, welche wichtige Grundrechte einschränken und auch ohne äußere Kriegsgefahr der Bundesregierung das Recht geben, sogenannte innere Notstände zu verkünden und dabei besondere, über das bisherige Grundgesetz (Art. 91) hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen (Bundeswehr als Polizei, Einschränkung des Streikrechts). Konsequenterweise führte diese Entwicklung die Studenten zur außerparlamentarischen Opposition. Außerparlamentarisch deswegen, weil man glaubt, daß das Parlament seiner ursprünglichen Aufgabe der Kritik und der Kontrolle nicht mehr nachkomme und bei den gegebenen Verhältnissen auch gar nicht mehr nachkommen könne. Da innerhalb der institutionellen Bahnen unserer Gesellschaft eine tiefergreifende Opposition nicht mehr möglich scheint, so protestiert man gegen die bestehenden Spielregeln durch bewußte Formverletzungen, welche freilich oft groteske Formen annehmen.

Politische Demokratie ist durch gesellschaftliche Demokratie bedingt, d. h. durch die Möglichkeit der Mitbestimmung und Mitverantwortung auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens. Diesem Grundsatz gemäß wünschen die Studenten in die Verantwortung der Universität als Ganzes einbezogen zu werden (Mitspracherecht in allen Entscheidungsgremien). Darüber hinaus sollte die Universität selbst sich ihrer sozialen Verantwortung bewußt werden, indem sie demokratische Erfahrung und Bildung gewährleiste und sich gleichsam als verantwortliches Gewissen der Gesellschaft verstehe.<sup>3</sup>

► Jedoch im Gegensatz zu diesen Forderungen wurde in den fünfziger und sechziger Jahren die Initiative der Studenten zurückgedrängt und die Universitätsadministration vielfach in rein patriarchalischem und autoritärem Geist geführt. Hauptsächlich die politische Aktivität der Studenten mußte sich Einschränkungen gefallen lassen, sobald sie sich nicht der geläufigen Anschauung gemäß gegen den Osten richtete (z. B. Raumverbote). Wo die Studentenschaft tatsächlich ein Mitspracherecht in den Gremien der Universität hatte (FU Berlin), verringerte man ihre satzungsgemäßen Befugnisse. Die vielfach zugesagte rechtliche Sicherung wurde den Studenten verweigert; und statt dessen betrachteten Professoren wie Verwaltung die Universität als eine Körperschaft mit hauptsächlich anstaltshaften Elementen, in der die Studenten nicht Glieder, sondern unmündige Betroffene sind. Ausdruck dafür ist das besondere Disziplinarrecht für Studenten, gegen das sich denn auch ihr Protest, z. B. in Freiburg, richtete. Einzig die Ordinarien bzw. Institutsleiter – so empfand es diese sich gegen ihren Status wehrende Studentenschaft – bestimmten in Themenauswahl und Organisation den Gang der Forschung, und auch sie allein wählten nach ihren Gesichtspunkten den Nachwuchs aus. Gerade dadurch aber würde häufig der Geist der Anpassung, ja Unterwürfigkeit gefördert, der im Widerspruch zum eigentlichen Ziel der Universitätsausbildung stünde, nämlich der Entwicklung von Selbständigkeit, Kritik und Eigeninitiative.

► Es ist nicht zu leugnen, daß sich die Ordinarien gegenüber den neu herandrängenden Aufgaben der fünfziger und sechziger Jahre im Ganzen als recht unbeholfen und unbeweglich erwiesen haben. Die vielfach neu zu leistende Wissenschaftsorganisation wie die wachsenden Studentenmassen überforderten auch das Vermögen eines einzelnen Ordinarius bzw. Institutschefs; gleichwohl gab man sich vielerorts mit der Versicherung zufrieden, daß die deutsche Universität im Kerne eigentlich gesund sei (H. Heimpel). So kam es nur sehr langsam zu Reformen, und auch dies oft nur, wenn außeruni-

versitäre Gruppen wie Industrie und Handel etwa auf Studienzeitverkürzung um eines größeren Outputs an Fachkräften willen drängen.<sup>4</sup> Studentische Reformvorschläge (1961 Entwurf des SDS, 1962 des VDS) bleiben unbeachtet.

► Die Autarkie der Ordinarien und Institutsleiter indessen erweist sich gerade in den naturwissenschaftlichen und medizinisch-pharmakologischen Disziplinen oft als bloßer Schein, denn in die Lücke der unzureichenden staatlichen allgemeinen Wissenschaftsförderung springt die Wirtschaft oder aber das Verteidigungsministerium ein. So sind in der Bundesrepublik die übergeordneten Wissenschaftsgremien zugleich durch und durch mit der Wirtschaft verzahnt (Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Deutsche Forschungsgemeinschaft). Damit werden die Hochschulinstitute, obgleich der Idee nach staatlich geschützte und aus Staatsmitteln geförderte Institutionen des freien und öffentlichen wissenschaftlichen Lebens, vielfach zu Auftragsnehmern und Ratgebern wirtschaftlicher Interessenverbände und Unternehmen – und dies so stark, daß selbst der in seinen Äußerungen ausgewogene, ja vorsichtige Wissenschaftsrat auf diesen Zustand hinwies.<sup>5</sup> Die Studenten fürchten, daß dadurch die Institute ihrer ursprünglichen Funktion entfremdet würden. Zwar ist die Durchdringung der Forschung durch die Praxis, von deren Organisation, Material und auch Thematik sie abhängig ist, unvermeidlich. Jedoch verhindert eine nur monokratische Institutsleitung, die der wissenschaftlichen Öffentlichkeit, ihrer Kontrolle und Kritik entzogen ist, die Aufdeckung eklatanter Mißstände, wie sie durch diese Verflochtenheit mit außeruniversitären Auftraggebern vielfach entstehen: z. B. Informationsstörungen, permanent einseitig gelenkte Problemauswahl, Geheimhaltung oder Aufkaufen von Forschungsergebnissen als Patente.

► Die Wirtschaftsverflochtenheit vieler Naturwissenschaften ist nur ein Beispiel, um die geläufige These einer wertfreien, voraussetzungslosen und «reinen» Wissenschaft zu widerlegen. Die Forderung nach reiner Forschung scheidet an den Bedürfnissen der Gesellschaft wie auch des Staates (Militär). Freilich, angesichts dieser Problematik weichen viele Gelehrte und Professoren in ein unreflektiertes Spezialistentum aus, das nicht mehr nach dem Allgemeinen, aus dem sich das Besondere herleitet, fragt und alles, was außerhalb ihres engen Fachgebietes liegt, in den Bereich des Unverbindlich-Beliebigen verweist.

Gerade hier liegt nun ein wichtiger Anstoß studentischer Opposition, die demgegenüber die Forderung nach einer wertbezogenen, politischen Universität geltend macht; denn die These einer reinen Wissenschaft mache die Hochschule der Gesellschaft gegenüber ohnmächtig. Indem sie sich nämlich dieser These unterwerfe, höre sie doch nicht auf, von Wertungen, Einflüssen und geschichtlich je gegebenen Perspektiven bestimmt zu sein. Wenn daher von seiten der Professoren gegenüber jenen Studenten die reine Theorie bzw. die nur immanent bestimmte Weise des Wissenschaftsprozesses entgegengehalten wird, die es den Studenten und der Universität überhaupt verbiete, ein sogenanntes politisches Mandat anzuerkennen, so bestätigen sie nach Ansicht der Studenten nur das unverantwortliche Aufgeben jeder Kontrolle über die Ergebnisse der eigenen Forschung und überlassen deren Nutzung unbesehen jenen Machtgruppen, von denen sie selbst oft unbewußt abhängen und manipuliert werden.

### Forderungen der Studenten

Recht unzulänglich erscheinen demnach die Gesellschaft und stellvertretend für sie die Universität jener studentischen Linken, wenn sie ihre radikal-demokratischen Maßstäbe anlegt. Anstatt ein Ort der Mitbestimmung und der sozialen Verantwortung zu sein; erscheint die Hochschule von einem patriarchalischen Herrschaftssystem bestimmt, das vor der Erkenntnis seiner eigenen Bedingtheit durch außeruniversitäre Inter-

essen die Augen schließt. Anstatt auf Grund ihres auf die Zukunft gerichteten Bewußtseins das Gewissen der Gesellschaft zu sein, ist sie nur bloßes Abbild, ja Spielball eben dieser Gesellschaft. Die Hauptforderung der studentischen Opposition zielt auf die Demokratisierung aller sozialen Bereiche. Dabei ist Demokratie hier weniger im klassischen Sinn der numerischen Repräsentation verstanden. Vielmehr meint man damit die Möglichkeit, ja Pflicht von Mitverantwortung und Mitbestimmung. Dies kann aber nur geschehen, wenn jene weithin noch bestehenden patriarchalischen Herrschaftsformen abgebaut werden, welche die Anpassung fördern und einen Geist der Unmündigkeit heranziehen.

In neuester Zeit neigen viele Politiker dazu, den Studenten mit wohlwollenden Worten entgegenzukommen und überhaupt der Jugend durchaus das Recht zur Kritik zuzugestehen. Sobald freilich die jungen Leute von diesem Recht Gebrauch machen, unliebsame Forderungen erheben und dabei auch den Konflikt nicht scheuen, beginnt man sie zu verteufeln. Man spricht von subversiven Minderheiten und malt in demagogischer Weise das Schreckbild des Terrors an die Wand. Allzu leicht lenkt man so von den eigenen Schwierigkeiten ab. Die Studenten fordern demgegenüber echte Freiheit der Kritik; sie wehren sich gegen eine Scheindemokratie, welche zwar einen gewissen Freiheitsraum gewährt, aber nur soweit es den Regierenden gut dünkt. Sie sind auch der Meinung, daß Konflikte der Demokratie eher nützlich als schädlich sind.

Die Studenten verlangen weiter Öffentlichkeit und rationale Kontrolle jeglicher Art von Machtausübung; sie dulden nur solche Abhängigkeitsverhältnisse, die sich von der Sachlogik her rechtfertigen. Dabei ist man sich wohl bewußt, daß die Entlarvung und Beseitigung bestimmter etablierter Sozialstrukturen nicht neue Establishments herbeiführen darf. Daher wird das Prinzip der permanenten Kritik zum Grundsatz erhoben, ein Prinzip, welches in der Gründung einer kritischen Universität seinen Niederschlag gefunden hat. Nur die fortwährende Revision des Bestehenden garantiert die Möglichkeit, Verfestigungen und Erstarrungen zu verhindern und dem jeweils Neuen und Zukünftigen eine echte Chance der Realisierung zu geben.

### Geistige Grundlagen

Diese Grundlagen liegen in der Überzeugung von der Mündigkeit des Menschen, welcher in einer Gesellschaft ohne Zwang und Manipulation sich und seine Lebensbedingungen selbst bestimmt und verwirklicht. Hinzu kommt der Glaube an die Macht der kritischen Vernunft, vernünftiger Prüfung und Organisation, welche den Menschen von den verschiedensten Formen seiner Selbstentfremdung befreit und ihn dazu führt, daß er das Bestehende nicht einfach als selbstverständlich und notwendig hinnimmt. Schließlich lehnt die studentische Linke jene These ab, wonach die moderne Welt schicksalhaft durch die Sachzwänge ihrer eigenen Technik und Bürokratie bestimmt sei. Sie hält dagegen an der menschlichen Entscheidungsmöglichkeit und grundsätzlicher Bestimmbarkeit humaner Verhältnisse fest. Daraus erhält die Bewegung ihren Impetus, den Optimismus zum langen Marsch durch die Hindernisse und Widerstände der etablierten Gesellschaft.

(Zweiter Teil folgt) *W. Ruf, Konstanz* | *M. Gugel, Freiburg i. Br.*

#### Anmerkungen

<sup>2</sup> Vgl. Wolff, Die Zeit, Nr. 3 vom 19. 1. 1968.

<sup>3</sup> Vgl. W. Nitsch, U. Gerhardt, C. Offe, U. Preuß, Hochschule in der Demokratie, Neuwied 1965, S. 408 f. – Vgl. gegenüber diesen Forderungen den § 2 des Hochschulgesetzentwurfs der Regierung Baden-Württemberg von 1967: «(I) Die Universitäten vereinigen Forschung und Lehre im Dienste an der Wissenschaft. Sie bereiten zugleich auf Berufe vor, für die ein wissenschaftliches Studium vorgeschrieben oder nützlich ist. Sie nehmen sich der wissenschaftlichen Fortbildung an.»

<sup>4</sup> Vgl. Dichgans-Entwurf im Bundestag 1965.

<sup>5</sup> Vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrats I, Seite 34 f.

# Theologische Fragen heute

## Neuerscheinungen

*Band 10:* Johannes Brosseder  
**Ökumenische Theologie**  
Geschichte - Probleme  
168 Seiten, kart. DM 5,80, Hueber-Nr. 7080

*Band 11:* Heinz-Robert Schlette  
**Christen als Humanisten**  
Der einzige Unterschied zwischen christlichen und nichtchristlichen Humanisten ist «eine Differenz des Glaubens».  
154 Seiten, kart. DM 5,80, Hueber-Nr. 7081

*Band 12:* Alfred Bengsch - Michael Schmaus - Elisabeth Gößmann  
**Haben wir noch Grundsätze?**  
Themen des Bandes: Haben wir noch Grundsätze? - Das evolutive Weltbild im Lichte der Offenbarung - Das Selbstverständnis des gläubigen Menschen  
104 Seiten, kart. DM 5,80, Hueber-Nr. 7082

**Max Hueber Verlag**  
**München** In der Schweiz:  
Office du Livre, Fribourg

**Herausgeber:** Apologetisches Institut des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.

**Redaktion und Administration** (Abonnement und Inserate): Scheideggstraße 45, 8002 Zürich/Schweiz. Telefon (051) 27 26 10. Postcheckkonto :80-27842

**Bestellungen:** bei der Administration

**Einzahlungen:** Schweiz: Postcheck 80-27842  
Deutschland: Volksbank Mannheim, Postscheckamt Karlsruhe Kto.-Nr. 17525 (Vermerk «Orientierung», Bankkto.-Nr. 12975). - Österreich: Sparkasse der Stadt Innsbruck, Postscheck 60.675 mit Vermerk «Orientierung» (26849) - Belgien-Luxemburg: siehe Schweiz - Dänemark: an P. J. Stäubli, Hostrupsgade 16, Silkeborg - Frankreich: Crédit Commercial de France, CCP 1065 «Orientierung» C. E. Suisse No 20/78611 - Italien: c/c N. 1/18690 Pontificia Università Gregoriana, Deposito Libri, Piazza della Pilotta, Roma, «Orientierung».

### Abonnementspreise:

- a) *Ganzes Jahr:* sFr. 17.- / DM 18.- / öS 100.- / bFr. 210.- / dän. Kr. 28.- / FF 20.- / Lire 2500.- / US\$ 4,50
- b) *Halbes Jahr:* sFr. 9.- / DM 9,50 / öS 60.- / bFr. 110.- / dän. Kr. 15.- / FF 11.- / Lire 1300.-
- c) *Gönner:* sFr. 22.- / DM 23.- / usw.
- d) *Studenten:* jährlich sFr. 10.- / DM 10.- / öS 70.- / bFr. 120.- / dän. Kr. 16.- / FF 12.- / Lire 1400.-
- e) *Einzelnummer:* sFr. 1.- / DM 1.- / öS 6.- / bFr. 12.- / dän. Kr. 1,60 / FF 1,20 / Lire 140.-

# Aktuelle Werke, die Ihre Beachtung verdienen

Marc Oraison

## Eine Moral für unsere Zeit

Aus dem Französischen von Karlhermann Bergner. 217 Seiten. Leinen DM 17,-; Fr. 19.-

«Marc Oraison fordert eine Befreiung des Menschen in einer lebendigen und dynamischen Moral, wo Psychologie und Offenbarung sich finden, um uns auf dem Weg der Liebe und eines wahren Dialoges mit unserm Nächsten und Gott zu führen» (Panorama Chrétien). «Endlich ein intelligentes und ehrliches Buch über ein schwieriges Thema: die Moral» (Figaro Littéraire).

Herman van de Spijker

## Die gleichgeschlechtliche Zuneigung

Homotropie: Homosexualität, Homoerotik, Homophilie - und die katholische Moraltheologie. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Hans Giese und Prof. Dr. Alois Müller. 360 Seiten. Leinen DM 26,-; Fr. 28.50

Der Autor verläßt die ausgefahrenen Geleise jahrhundertalter Vorurteile und setzt sich aufgrund des biblischen und philosophischen Menschenbildes nach einer eingehenden historischen Analyse der Moralpraktiken für eine seinsgerechte Beurteilung der gleichgeschlechtlichen Zuneigung ein, die wissenschaftlich annehmbar und gleichermaßen menschlich verständnisvoll ist.

Heinz Robert Schlette (Hrsg.)

## Die Zukunft der Philosophie

Mit einem Vorwort von Heinz Robert Schlette. 272 Seiten. Kartoniert DM 24,-; Fr. 26.50

Nicht eine philosophische Futurologie wird entwickelt, sondern es wird umgekehrt nach Möglichkeiten und Formen des Philosophierens selbst gefragt. Die Abhandlungen dieses Bandes sind daher als Beiträge verschiedenster Richtungen der Gegenwartsströmungen (Philosophen, Soziologen, Theologen) zu einer Diskussion gedacht, die immer mehr in Gang kommt und entscheidende Bedeutung gewinnen wird.

WW

Walter-Verlag

AZ

Zürich 1

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion